

SATZUNG

**des Vereins
zur Förderung
und Erhaltung
der ev.-luth.
Flussschifferkirche
zu Hamburg e.V.**

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen

“Verein zur Förderung und Erhaltung der ev.-luth. Flussschifferkirche zu Hamburg“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.“.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck

Zweck des Vereins ist die Erhaltung der ev.-luth. Flussschifferkirche zu Hamburg und die Förderung der kirchlichen Arbeit auf der Flussschifferkirche. Dazu gehört insbesondere die Organisation regelmäßiger Gottesdienste und die Binnenschifferseelsorge. Hierzu wird der Verein Spenden einwerben und damit die Flussschifferkirche, ihre Anlagen und das vorhandene Personal finanzieren.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft (Erwerb)

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person privaten oder öffentlichen Rechts werden.
Über den schriftlichen Antrag, der den Namen und die Anschrift des Antragstellers enthalten soll, entscheidet der Vorstand.

§ 7 Mitgliedschaft (Beendigung)

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - (b) durch freiwilligen Austritt zum Ende des Geschäftsjahrs.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Vorstand.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

§ 10 Schirmherrschaft

- (1) Für die Schirmherrschaft sollen geeignete Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens gewonnen werden, die bereit sind, den Verein bei der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen. Über die Berufung entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Schirmherrschaft ist freiwillig und ehrenamtlich. Aufwandsentschädigung, Prämien- und Bonuszahlungen werden durch den Förderverein nicht geleistet. Eine Rechtsvertretung des Fördervereins gemäß Vereinsrecht findet nicht statt, sie ist ausschließlich dem Vorstand vorbehalten.
- (3) Der Schirmherr/die Schirmherrin ist zu den Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung zu laden. Er/sie hat in beiden Fällen uneingeschränktes Rederecht, jedoch kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht zum Vorstand.

- (4) Die Schirmherrschaft endet durch
 - (a) Schriftliche Niederlegung des Amtes durch den Schirmherrn/in
 - (b) Abberufung durch den Vorstand, eine Begründung ist nicht erforderlich.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Verein handelt durch seinen Vorstand.
- (2) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 3 Personen und maximal 5 Personen, nämlich dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und bis zu 2 Beisitzern.
- (3) Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sind gemeinsam oder zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
 - (a) Entscheidungen über die Verwendung der Spendengelder und Einnahmen im Sinne des Satzungszweckes;
 - (b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - (c) Erstellung des Jahresberichtes;
 - (d) Erstellung der Jahresabrechnung und der Einnahmen-Überschuss-Rechnung;
 - (e) Berufung eines Schriftführers aus den Mitgliedern des Vereins.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Bis zur Neuwahl eines Vorstandes bleibt er im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit, die des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (8) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Auslagen können den Mitgliedern erstattet werden.
- (9) Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem Datum des Poststempels.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist durch die anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Änderungen des Vereinszwecks gilt § 33 Abs. 1 BGB. Für den Fall der Auflösung Vereins gilt § 41 BGB.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - (a) die Wahl des/der Vereinsvorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden und des/der Schatzmeisters/in;
 - (b) die Wahl der weiteren Mitglied in den Vorstand;
 - (c) die Abberufung von Vorstandsmitgliedern nach (a) und (b) und die Nachwahl für die Restzeit;
 - (d) die Wahl von 2 Kassenprüfern
 - (e) die Entlastung des Vorstandes;
 - (f) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 - (g) die Genehmigung der Jahresabrechnung und der Einnahmen-Überschuss-Rechnung;
 - (h) die Beschlussfassung über die Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins
- (6) Anträge aus den Reihen der Mitglieder des Fördervereins an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung mit Begründung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.

§ 13 Niederschriften

Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind von dem /der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit durch den/die Stellvertreter(in) und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14 Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das nach beendeter Liquidation verbleibende Vereinsvermögen an die Deutsche Seemannsmission e.V., mit der Auflage, es zu einem dem Vereinszweck entsprechenden gemeinnützigen oder kirchlichen Zweck zu verwenden.

Hamburg, 19.11.2017